

Forensisch-medizinische Aspekte bei der Untersuchung von Sexualdelikten an Jugendlichen

Autor(en): **Klopfstein, Ursula**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC =
Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC**

Band (Jahr): **27 (2010)**

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1051444>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Forensisch-medizinische Aspekte bei der Untersuchung von Sexualdelikten an Jugendlichen

URSULA KLOPFSTEIN

Dr. med., Fachärztin Rechtsmedizin FMH, Bereichsleiterin Schulärztliche Filiale Bern Süd

1. Einleitung

Eine 15-jährige Schülerin reisst von zuhause aus und wird als vermisst gemeldet. Nach drei Tagen erscheint sie auf einem ausserkantonalen Polizeiposten und die Eltern holen das Mädchen dort ab. Trotz einem bewusstseinsgetrübten Zustand und den Angaben des Mädchens, sie sei bei einem um einige Jahre älteren Mann gewesen, wird keine Untersuchung eingeleitet. Die Eltern holen das Mädchen auf dem Polizeiposten ab und sie wird auf Drängen der Mutter am Wohnort polizeilich befragt. Dort gibt sie an, einvernehmliche sexuelle Kontakte mit mehreren über 18-jährigen Männern gehabt zu haben. Auch seien Drogen und Alkohol konsumiert worden. Da es sich um einvernehmliche Kontakte gehandelt habe, wird auf weitere Untersuchungen verzichtet und ein Verfahren wegen sexuellen Handlungen mit einem Kind (StGB 187)¹ eingeleitet.

Eine Woche später kommt das Mädchen mit der Mutter zur rechtsmedizinischen Untersuchung; nun gibt sie an, die Kontakte seien nicht einvernehmlich gewesen, sie sei vergewaltigt worden.

Es finden sich bei der körperlichen Untersuchung Zeichen von älteren Saugmarken an beiden Halsseiten, an den Brüsten, Kratzer am Gesäss und eine typische Deflorationsverletzung unbestimmten Alters am Hymen. Sie gab an, vorgängig noch keine sexuellen Kontakte gepflegt zu haben.

Sogenannte *Gangbang*-Veranstaltungen unter Jugendlichen, insbesondere mit Beteiligung Minderjähriger, haben in den vergangenen Jahren viele Schlagzeilen gemacht.

¹ Siehe dazu auch Seite 3.

Laut Wikipedia² ist Gangbang eine besondere Form der Praxis des Gruppensexes, definiert durch eine Überzahl an männlichen Teilnehmern und abwechselnden Penetrationen bei einer bestimmten Frau oder bei einem bestimmten Mann. Die Medien sprachen beim Bekannt werden solcher Veranstaltungen in der Regel von Gruppenvergewaltigungen³.

2. Definition der Jugend

Es sind zur Bestimmung des Begriffes „der Jugend“ verschiedene Definitionen hinzuzuziehen:

- Juristische Eingrenzung: zwischen 14-18-jährig
- Soziologisch: 12-25-jährig ⁴
- Medizinisch: nach dem Stand der biosexuellen Entwicklung.

Die Zeit zwischen Kindheit und Erwachsenenalter, auch Adoleszenz genannt, ist eine intensive, komplizierte und daher sehr besondere Lebensphase. Nicht selten kommt es in diesem Alter zu speziellem Risikoverhalten, sogenanntem „Sensation seeking“.⁵ Dazu gehört auch die Aufnahme sexueller Kontakte, im Rahmen eines Risikoverhaltens ein häufiger Wechsel der Intimpartner, nicht selten in Kombination mit dem Konsum von luststeigernden und hemmungsabbauenden Substanzen wie Alkohol, g-hydroxybuttersäure (GHB), Cannabis und anderen Drogen.

3. Risikoverhalten von Jugendlichen

Der Zeitpunkt des ersten Geschlechtsverkehrs kann laut Leitenberg und Saltzmann⁶ als Indikator psychosozialer Risiken und Entwicklungsprobleme gewertet werden. Mädchen die bereits mit unter 16 Jahren

² freie Enzyklopädie, <http://de.wikipedia.org>.

³ Siehe zum Beispiel „Blick Online“ vom 05.12.2006.

⁴ 14. Shell Jugendstudie 2002.

⁵ Risikoverhalten und Alkoholkonsum bei Jugendlichen; Risikowahrnehmung, Sensation Seeking, Self-Monitoring; Nora Bellutti; Verlag Dr. Müller 2006.

⁶ Leitenberg H., Saltzmann H. A state wide survey of age at first intercourse for adolescent females and age of their male partners: relation to other risk behaviors and statutory rape implications. Archives of Sexual behavior 2000, 17, pp.349-362.

sexuelle Kontakte aufgenommen haben zeigten vermehrter Missbrauch von Alkohol und illegalen Drogen, Schwangerschaften und Suizidversuche. Frühe sexuelle Kontakte sind nicht die Normalität.

4. Rechtsgüter im Sexualstrafrecht

Die Grundlagen unseres europäischen Rechtssystems stammen aus dem römischen Recht. Das Delikt eines *Raptus* war ein gewaltsamer Diebstahl des Besitzes eines Mannes; als Besitz galten Gegenstände, aber auch Haus und Hof oder Frau und Kinder.⁷ Im Mittelalter gab die Kirche die Normen des Sexualverhaltens vor. Die Gesellschaft schützte nicht primär die sexuelle Integrität des Individuums, sondern die Sittlichkeit als öffentliches Rechtsgut. Dazu gehört auch die Geschlechtsehre einer Frau.⁸

In der Schweiz und ähnlich auch in anderen europäischen Ländern sind die strafrechtlichen Normen dahingehend reformiert worden, dass heute der Schutz der *sexuellen Entwicklung*, der *sexuellen Integrität* und *sexuellen Freiheit* gewährleistet ist.

Im Kontext sexueller Gewalt an und von Jugendlichen interessieren die gesetzlichen Normen im Speziellen.

Zu beachten sind dabei die Konkurrenzverhältnisse der Artikel 187 StGB mit den Artikeln 189,190,191 StGB.

4.1. Der Artikel 187 des schweizerischen Strafgesetzbuches

Dieser stellt ein abstraktes Gefährdungsdelikt dar und gilt bereits mit dem Tatbestand der Vornahme der sexuellen Handlung als erfüllt, wobei der begriff der sexuellen Handlungen sehr weit gefasst ist. Es braucht keinen zusätzlichen Schaden, Gewalt, Drohung oder Nötigung. Geschützt werden soll damit die ungestörte **Entwicklung** des Kindes bis es die notwendige

⁷ Tinsley H.; "Rape: The victim's perspective"; J. Fam Plann reprod Health Care. 2002 Jul; 28(3):117-20.

⁸ Jörg Rudolph; Vergewaltigung in der Ehe, ein Beitrag zur Diskussion um die Änderung des § 177 StGB (Vergewaltigung) unter historischen und rechtspolitischen Gesichtspunkten; Diplomarbeit im Fachbereich Sozialarbeit der Fachhochschule Frankfurt am Main, WS 96/97; <http://www.joerg-rudolph.de/diplomarbeit/index.htm>.

Reife erreicht hat, die es zur verantwortlichen Einwilligung in sexuelle Handlungen befähigt.

Sobald der Einsatz von Gewalt, Druck, Drohung oder Nötigung in Betracht gezogen werden muss, handelt es sich möglicherweise um eine Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung. Beim Nachweis einer Bewusstseinsstrübung und Widerstandsunfähigkeit liegt eventuell eine Schändung vor. Um diese Konkurrenz klar definieren zu können, muss eine strafrechtliche Abklärung zwingend folgende Fragen klären:

- 1) Sind strafbare sexuelle Handlungen nachweisbar?
- 2) Sind diese Handlungen einvernehmlich passiert oder wurde Druck oder sogar Gewalt ausgeübt?
- 3) Gibt es Hinweise auf eine Beeinflussung durch Drogen, Alkohol oder Medikamente, oder war das Opfer anderweitig zum Widerstand unfähig?

4.2. Frage der Einvernehmlichkeit bei sexuell aktiven Jugendlichen

Die Frage der Einvernehmlichkeit bei Jugendlichen soll im Folgenden diskutiert werden. Einvernehmlich heisst, die Person hat in die sexuellen Aktivitäten aus freien Stücken eingewilligt. Eine solche Einwilligung bedingt:

- a. ein intaktes Urteilsvermögens
- b. Bewusstseinsklarheit
- c. das nicht Vorhandensein eines äusseren Druckes.

a. Laut BGE 118 Ia 238 „sei die Urteilsfähigkeit zu vermuten. Wie diese Vermutung widerlegt werden könne, sagt das Gesetz nicht. Wird, was im Allgemeinen angezeigt sei, ein medizinischer Sachverständiger zugezogen, so habe sich sein Bericht darauf zu beschränken, den Geisteszustand des Untersuchten möglichst genau zu beschreiben und aufzuzeigen, ob und in welchem Mass das geistige Vermögen versagt. Welche rechtlichen Schlüsse aus dem Ergebnis der medizinischen Begutachtung zu ziehen sind, entscheidet der Richter... Im schweizerischen Recht gebe es keine abstrakte Feststellung der Urteilsunfähigkeit. Der Richter habe stets zu prüfen, ob die fragliche Person im konkreten Fall, das heisst im

Zusammenhang mit einer bestimmten Handlung oder bei der Würdigung bestimmter tatsächlicher Gegebenheiten als urteilsfähig angesehen werden könne...“

Urteilsfähigkeit ist bekanntlich die Fähigkeit vernunftgemässen Handelns. Im konkreten Fall heisst das, dass das Mädchen im Voraus weiss, welche Handlungen geplant sind und sich auch entsprechend darauf vorbereitet hat. Medizinische Hinweise dafür sind zum Beispiel verlässliche Schwangerschaftsverhütung oder das Mittragen von Kondomen.

b. Das Fällen einer freien Entscheidung bedingt unter anderem einen klaren Bewusstseinszustand. Die freie Willensbildung kann laut juristischer Definition nur im Zustand der Bewusstlosigkeit oder „krankhafter [oder vorübergehender] Störung der Geistestätigkeit“ dauerhaft oder vorübergehend unmöglich sein. Vor *Gangbangs* wird erfahrungsgemäss oft Alkohol, möglicherweise in Kombination mit enthemmenden Drogen wie z.Bsp. GHB konsumiert. Gesicherte Daten fehlen bislang.

Wird ein Alkoholkonsum geltend gemacht so muss – sowohl beim Opfer wie beim Täter – die Frage nach der Alkoholgewöhnung geklärt werden, weil dabei unter Umständen auch bei einem relativ hohen Alkoholspiegel das Bewusstsein nicht relevant beeinträchtigt sein muss.

c. Das Bundesgericht beurteilt den psychischen Druck als massgeblich. S. BGE 124 IV 154: „Art. 187, 189, 190 sowie 68 Ziff. 1 StGB; Erfüllen sexuelle Handlungen mit Kindern zugleich die Tatbestände der sexuellen Nötigung oder der Vergewaltigung, ist echte Konkurrenz anzunehmen. Ein Kind kann ohne eigentliche Gewaltanwendung aufgrund physischer Dominanz, kognitiver Unterlegenheit sowie emotionaler und sozialer Abhängigkeit unter psychischen Druck gesetzt werden (...). Diese Voraussetzungen erfüllt ein Täter, der seine Stellung als väterlicher Freund des Kindes und Partner der Mutter gezielt zum sexuellen Missbrauch des Kindes ausnützt.“

Der Umstand eines vorliegenden psychischen Druckes ist insbesondere bei einem deutlichen Altersunterschied zwischen Opfer und Täter zu klären. Auch liegt sehr wahrscheinlich ein psychischer Druck vor, wenn mehrere Männer im Raum anwesend sind und vom Mädchen die Einwilligung in sexuelle Handlungen verlangt wird. Nicht selten ist dieser Druck für die Mädchen nicht offensichtlich, gerade wenn sie zur Unterordnung gegenüber Männern erzogen sind. Auf Frage der Einvernehmlichkeit werden diese Mädchen eine solche bejahen.

5. Forensisch medizinische Untersuchung

Eine derartige Untersuchung sollte grundsätzlich bei jedem Verdacht auf sexuelle Gewalt erfolgen. Es ist dies eine Kombination forensischer und gynäkologischer Untersuchungstechniken mit dem Ziel der Klärung gesundheitlich relevanter Fragen unter gleichzeitiger Berücksichtigung forensischer Aspekte, das heisst Spurensicherung und Dokumentation.

In der Praxis hat sich die gemeinsame Untersuchung einer Gynäkologin mit einer rechtsmedizinischen Fachperson bewährt (s. Berner Modell)⁹. Im Folgenden werden vor allem die Aspekte der Untersuchung betont, die zur Klärung der Konkurrenzfrage Entscheidendes beitragen können:

5.1. Erhebung der Krankengeschichte

Diese soll nebst vielem anderen die Frage nach der Urteilsfähigkeit bezüglich der geltend gemachten sexuellen Kontakte klären. Fragen wie: Art der Verhütung, das Wissen um geschlechtlich übertragbare Krankheiten oder das Wissen um gesetzliche Grundlagen sind hier von grosser Bedeutung. Hilfreich zur Klärung sind auch Fragen nach dem Grund der aktuellen Aufnahme sexueller Handlungen; handelt es sich um Neugier, Lust, Geld, Hoffnung auf einen verbesserten sozialen Status, eine neue Freundschaft oder Druck und Angst? Die Fragen sollten offen gestellt und die Antworten wortgetreu festgehalten werden. Keinesfalls dürfen Suggestivfragen gestellt werden.

5.2. Körperliche und gynäkologische Untersuchung

Studien zeigen einen relevanten Zusammenhang zwischen den nachgewiesenen und dokumentierten körperlichen Traumata und einer gerichtlichen Verurteilung¹⁰. Je ernsthafter eine Verletzung sei, desto eher

⁹ Siehe dazu Klopstein et al.: sexuelle Gewalt, rechtliche und praktische Konsequenzen. *Tägl. Prax.* 48, 349-361 (2007).

¹⁰ Mc Gregor M.J., Du Mont J., Myhr T.L., sexual assault forensic medical examination: is evidence related to successful prosecution?; *Ann Emerg Med* 2002 Jun, 39(6): 639-47.

komme es zu einer Verurteilung des Angeklagten. Dem gegenüber scheinen die dokumentierten genitalen Verletzungen offenbar für das Gericht eine geringere Wertigkeit aufzuweisen, da solche unter Umständen auch bei einem willentlichen Geschlechtsverkehr gefunden werden können.

Der ganze Körper wird von Kopf bis Fuss gründlich untersucht und inspiziert. Nachweise von sexuellen Handlungen am Körper können zum Beispiel sein: Knutschflecke, Hautunterblutungen oder Blutunterlaufungen an verdächtigen Lokalisationen. Diese Befunde sind zwar nicht zwingend ein Hinweis auf gewaltsame sexuelle Handlungen, können es aber im Kontext anderer Indizien sein. Starke Verdachtsmomente auf körperliche Gewalt sind allerdings Würgemale, Blutunterlaufungen an den Armen im Sinne von Halteverletzungen und Verletzungen an den Innenseiten der Oberschenkel nach gewaltsamen Auseinanderpressen. Jede noch so kleine Läsion sollte von den Untersucherinnen sorgfältig dokumentiert werden¹¹.

Nach gewaltsamer vaginalen Penetration kommt es nicht zwingend zu Verletzungen im genitalen Bereich. Slaughter beschreibt in ihrer Studie von 1997¹² feinste Verletzungen am Scheideneingang, die typischerweise nach nicht einvernehmlichem Geschlechtsverkehr deutlich häufiger zu beobachten sind. Allerdings ist bekannt, dass derartige Verletzungen rasch, das heisst innerhalb weniger Tage - ohne Hinterlassen einer Narbe - abheilen. Diese Verletzungen sind nicht gleichzusetzen mit den typischen Penetrationsverletzungen am Hymen. Im Volksmund spricht man von Entjungferung. Diese Verletzung des Hymens ist noch kein Beweis einer „Vergewaltigung“, sondern primär der einer stattgefundenen, vaginalen Penetration. Studien mit schwangeren Teenagern zeigten, dass sich bei mindestens einem Drittel der Mädchen keine Verletzung am Hymen zeigte^{13/14}. Das Fehlen einer derartigen Verletzung schliesst somit eine stattgefundenene vaginale Penetration nicht aus.

¹¹ Klopstein U.; Erwachsene Opfer nach sexueller Gewalt; Empfehlungen zur forensisch-medizinischen Untersuchung Arbeitsgruppe «Gewalt gegen Frauen und Kinder» der schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin; Schweiz Med Forum 2009;9(7):147–150.

¹² Slaughter L., Brown C.; Patterns of genital injury in female sexual assault victims; Am J Obstet Gynecol. 1997; 176(3): 609-16.

¹³ Biggs M., Stermac L.E., Divinsky M.; Genital injuries following sexual assault of women with and without prior sexual intercourse experience; CMAJ 1998 Jul 14; 159 (1):33-7.

5.3. Spurensicherung

Nebst der Dokumentation der gefundenen Verletzungen gehört auch eine vollständige Spurensicherung zur körperlichen Untersuchung. Diese umfasst die Sicherstellung von Anhaftungen von Fremdmaterial, Haaren, Stoffresten, vielleicht auch Erde oder Laub, aber auch von Körperflüssigkeiten wie Speichel, Blut und Sperma. Abstriche sollten auch bei fehlenden sichtbaren Spuren an den typischen Lokalisationen erfolgen.

Spuren von Körperflüssigkeiten sollten fachgerecht entnommen und gelagert werden¹⁵. So können diese noch Jahre nach dem Ereignis ausgewertet werden, wenn sich das Opfer zum Beispiel erst später zu einer Strafanzeige entschliesst. Feuchte Spuren sollten trocken, trockene Spuren feucht entnommen werden.

Weitere Details der Untersuchungsschritte und der Spurensicherung sind den Guidelines der WHO zu entnehmen¹⁶.

5.4. Forensisch-toxikologische Untersuchung

In jedem Fall sollte eine rasche Asservation von Blut und Urin zur Klärung eines vorgängigen Konsums von Drogen, Alkohol und Medikamenten erfolgen. Eventuell lohnt sich dazu eine Rücksprache mit dem zuständigen Labor, welche Proben wie entnommen werden sollen. Auch muss berücksichtigt werden, dass gewisse Drogen wie zum Beispiel GHB in den üblichen „Schnelltests“ nicht angezeigt werden.

¹⁴ Hilden M., Schei B., Sidenius K.; Genitoanal injury in adult female victims of sexual assault; *Forensic Sci Int.* 2005 nov 25; 154 (2-3):200-5.

¹⁵ Hochmeister M., Rudin O., Meier R., Peccioli M., Borer U., Eisenberg A., Nagy R., Dirnhofner R.; A foldable cardboard box for drying and storage of by cotton swab collected biological samples. *Arch Kriminol.* 1997 Sept-Oct; 200(3-4): 113-20.

¹⁶ Guidelines for medico-legal care for victims of sexual violence; World Health Organization 2003.

5.5. Schweizerische Empfehlungen zur forensisch medizinischen Untersuchung von sexueller Gewalt

Die Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin erliess – gestützt auf internationale Richtlinien der WHO – folgende Empfehlungen¹¹: Opfer nach sexueller Gewalt sollten so rasch als möglich forensisch medizinisch untersucht werden. Absolut notfallmässig muss die Untersuchung erfolgen, wenn die Straftat nicht länger als 72 Stunden zurückliegt.

In diesem Zeitrahmen können Spuren unter Umständen auch nach dem Duschen oder Baden noch nachgewiesen werden. Auch sind Verletzungen wie z.B. Blutunterlaufungen oder Schürfungen in dieser Zeit nachweisbar. Sehr wichtig ist auch der möglichst rasche Nachweis von Würgemalen und allfälligen Punktblutungen als Beweis einer relevanten Strangulation¹⁷. Letztere verschwinden in der Regel binnen 24-48 Stunden.

6. Fazit zum eingangs erwähnten Fall

Opfer nach sexueller Gewalt sind so rasch als möglich umfassend, standardisiert und nach international akzeptierten Guidelines zu untersuchen. Bei der Untersuchung müssen sowohl allgemein gesundheitliche Aspekte wie auch forensisch straf- und allenfalls versicherungsrechtliche Aspekte berücksichtigt werden. Eine interdisziplinäre Vernetzung ist sowohl für das Opfer wie die untersuchenden Fachkräfte hilfreich.

Aufgrund der gefundenen Verletzungen beim erwähnten Mädchen, kann davon ausgegangen werden, dass geschlechtliche Handlungen vor wenigen Tagen stattgefunden haben. Eine Gewaltsamkeit dieser Handlungen lässt sich allerdings nicht beweisen, da es auch bei einem einvernehmlichen, aber heftigen Geschlechtsverkehr zu derartigen, oberflächlichen Läsionen kommen kann. Gerade Kratzverletzungen und Saugmarken sind kein eindeutiges Zeichen von Gewaltsamkeit. Ob eine Beeinflussung durch psychoaktive Substanzen vorlag, kann im Nachhinein nicht mehr bewiesen werden, ev. müsste der Nutzen einer Haaranalyse mit einem forensischen Toxikologen diskutiert werden. Die Entstehung des gefundenen Hymenaldefektes lässt sich zeitlich nicht mehr eingrenzen. Zu vermuten ist, dass dieser mindestens bereits mehrere Tage bis Wochen

¹⁷ Plattner T., Bolliger S., Zollinger U., Forensic assessment of survived strangulation; Forensic Sci Int. 2005 Oct 29; 153: 202-7.

alt ist. Möglicherweise müssten somit ihre Aussagen angezweifelt werden, wonach sie vorgängig keine geschlechtlichen Kontakte gepflegt habe.

Mit den fehlenden Beweisgrundlagen wird es in diesem Fall aufgrund der verspäteten Untersuchung kaum noch möglich sein zu klären ob es sich tatsächlich „nur“ um eine strafbare Handlung nach Artikel 187 StGB handelte.

Auch wenn die primären Aussagen anzuzweifeln sind, auch wenn die Jugendliche ein deutliches Risikoverhalten zeigt, oder gerade deshalb, sollte immer eine frühzeitige forensisch-medizinische Untersuchung angestrebt werden.

Herzlichen Dank Matthias Klopstein, lich.phil.hist Bern und Chantal Billaud, lic.phil. I, Kriminologin NDS, für die Durchsicht und Korrektur des Manuskriptes.